

# Wahlkalender 2005

## 1. Offizielle Wahltage für die Erneuerungswahlen 2005:

(gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2004)

### Sonntag, 27. Februar 2005 (eidg. Abstimmungstermin)

- Kantons- und Regierungsratswahlen
- Stadtratswahlen in Olten

### Sonntag, 24. April 2005

- allfällige zweite Wahlgänge Regierungsratswahlen
- allfällige zweite Wahlgänge Stadtratswahlen in Olten
- Amtei- und Bezirksbeamtenwahlen
- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: Gemeinderatswahlen\*
- Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten

### Sonntag, 5. Juni 2005 (eidg. Abstimmungstermin)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Beamten- und Kommissionswahlen\*
- Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten

### Sonntag, 25. September 2005 (eidg. Abstimmungstermin)

- allfällige zweite Wahlgänge für kommunale Beamtenwahlen

### Sonntag, 27. November 2005 (eidg. Abstimmungstermin)

\* Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen und/oder Beamtenwahlen und/oder Kommissionswahlen) können vom Gemeinderat ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Wahltag verschoben werden. Gesuche um Verschiebung auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei (§ 30 Abs. 2 GpR).

Bei einer Verschiebung der kommunalen Wahlen auf andere Wahltermine sind die Hinweise auf der Rückseite zu beachten!



## 2. Hinweise für eine Verschiebung der kommunalen Erneuerungswahlen auf andere Wahltermine

- Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst **nach** den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 der Gemeindegesetzes und § 17 Verordnung über die politischen Rechte).
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Bei den **Gemeinderats- und Kommissionswahlen** ist die **Anmeldefrist spätestens** auf den **7. letzten Montag**, bei **Beamtenwahlen** in der Regel **spätestens** auf den **5. letzten Montag** vor dem Wahltag anzusetzen. Es ist genügend Zeit einzuplanen für das Erstellen des Manuskriptes und den Druck der Wahlzettel.
- Für die Beamtenwahlen ist gleichzeitig auch das Wahldatum für den zweiten Wahlgang festzulegen.
- Das Wahlpropagandamaterial ist in der Regel bis spätestens am 5. letzten Freitag, 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Das Wahl- und Wahlpropagandamaterial ist in der Regel den Stimmberechtigten bis spätestens am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.
- **Die Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) bzw. der Zweckverband oder Kreis publiziert die Wahltage und Anmeldefristen für die an der Urne stattfindenden Wahlen im amtlichen Publikationsorgan.** Die Publikation enthält die folgenden Angaben:
  - **Die Wahltage für die Gemeinderats-, Beamten- und Kommissionswahlen**
  - **die jeweiligen Anmeldefristen**
  - **die Auflagefristen für die Wahlvorschläge bei den Proporzahlen (Gemeinderats- und Kommissionswahlen)**
  - **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
  - **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
  - **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen.**

Die Publikation hat frühzeitig zu erfolgen. Sie ist spätestens bis zum 9. letzten Samstag vor dem Wahltag durch die Gemeindeverwaltung oder die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises vorzunehmen.

- Bei einer Verschiebung der Wahlen auf Daten, welche von den offiziellen Wahltagen **abweichen**, erfolgt die **Einberufung** der Wahlberechtigten für den jeweiligen Urnengang **durch den Gemeinderat**. Die Einberufung ist mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (§ 32 Abs. 2 GpR). Zu veröffentlichen sind: Art, Zeit und Ort der Wahl, das Anmeldeverfahren (Ausschreibung von Ämtern ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen, Anmeldung auf dem Formular 'Wahlvorschlag für die Gemeinderats-, Beamten- bzw. Kommissionswahlen', Anmeldefrist, Eingabeort), die Eingabefrist für das Wahlmaterial der Parteien, das Datum der Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten und die Frist für die briefliche Wahlabgabe.